



Merkblatt und Strafmassempfehlung Umweltkriminalität Vergehen gegen das Gewässer- und Umweltschutzgesetz (GSchG und USG)

1. Einleitung

Straftaten gegen die Umwelt schädigen nicht nur diese, sondern auch die Allgemeinheit als Ganzes. Der nationale wie auch der internationale Umweltschutz gewinnen zunehmend an Relevanz. Aus diesen Gründen ist es wichtig, Umweltdelikte konsequent und einheitlich zu verfolgen.

Das vorliegende Merkblatt bezieht sich auf erstmalige Widerhandlungen. Jeder Fall ist anhand der aufgeführten Kriterien individuell zu beurteilen.

2. Einziehung / Ersatzforderung (EZ/EF)

Werden Widerhandlungen gegen die Umwelt lediglich mit einer tiefen Busse oder (bedingten) Geldstrafe bestraft, dürfte dies die Täterschaft i.d.R. nicht spürbar treffen.

Die Einziehung bzw. Ersatzforderung im Sinne von Art. 70 f. StGB sorgen als zusätzliche Mittel neben der auszufällenden Strafe dafür, dass alle durch die Straftat erlangten Vermögensvorteile eingezogen und ausgeglichen werden. Diese Vorteile können sowohl in einer Vermehrung der Aktiven (Erzielung von Gewinn) als auch in einer Verminderung der Passiven (Einsparung von Kosten und Aufwand) bestehen.

Delikte gegen die Umwelt dürfen sich aus wirtschaftlicher Sicht nicht lohnen. Es ist essentiell, die eingesparten Kosten (z.B. Entsorgungskosten, Kosten für die Installation zur Abwasserbehandlung, Sanierungskosten) oder den durch illegales Handeln erzielten Gewinn konsequent einzuziehen bzw. Ersatzforderungen in der entsprechenden Höhe auszusprechen. Bagatelldfälle sind ausgenommen. Die entsprechenden Abklärungen sind durch die Polizei zu tätigen.

3. Verbindungsbusse (VB)

Bei Aussprechen einer bedingten Geldstrafe soll diese Sanktion in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse von grundsätzlich höchstens 20% der gesamthaft auszufällenden Strafe, mindestens aber mit einer solchen von CHF 300.- verbunden werden.



4. Strafmassempfehlungen

a. Gewässerverunreinigung

Hiervon spricht man, wenn Stoffe, wie zum Beispiel Farben, Öle, Betonwasser aus Baustellen, Gülle, Mist, Pflanzenschutzmittel, Fahrräder, Köpfe toter Tiere, Jagdgewehre, Milch, usw. in Gewässer gelangen. Jede nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers gilt als Verunreinigung. Ob Tiere dadurch zu Schaden kommen (z.B. Fisch- oder Krebssterben) ist unerheblich.

Es werden dabei vier Tatbestände unterschieden:

- **Einbringen und versickern lassen** mittelbar oder unmittelbar *in ein Gewässer* (Art. 6 Abs. 1 GSchG). Hierbei handelt es sich um ein Verletzungsdelikt, das heisst, es genügt der Nachweis, dass Stoffe, die Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer gelangten oder in den Untergrund versickerten. Eine konkrete Gefahr für das Gewässer muss nicht nachgewiesen werden.
- **Ablagern und Ausbringen** *ausserhalb eines Gewässers* (Art. 6 Abs. 2 GSchG). Hierbei handelt es sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt, das heisst, strafrechtlich relevant ist bereits das Schaffen einer konkreten Gefahr einer Gewässerverunreinigung.

Delikt / Sanktion	Kriterien	Bemerkungen
<p>Gewässerverunreinigung (Art. 70 Abs. 1 lit. a und b GSchG; Strafrahmen Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe)</p> <p>a) Gefahr einer Gewässerverunreinigung: Geldstrafe ab 30 TS / VB</p> <p>b) Bei Eintritt einer Gewässerverunreinigung: Geldstrafe ab 60 TS / VB</p> <p>c) Bei Eintritt einer Gewässerverunreinigung ohne Ergreifung zumutbarer Gegenmassnahmen: Geldstrafe ab 90 TS / VB</p> <p>+ Einziehung / Ersatzforderung</p>	<p>Zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Menge des gewässerverunreinigenden Stoffes • eine allenfalls eingetretene Gewässerverunreinigung • betroffene Gewässerzone • der relevante Sorgfaltsmassstab • das Verhalten nach dem Vorfall • zumutbare Massnahmen getroffen (z.B. sofortige Alarmierung der Feuerwehr) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei fahrlässiger Tatbegehung kommt Art. 70 Abs. 2 GSchG zur Anwendung • Bei Vorliegen einer Verunreinigung von Trinkwasser¹ kommt nur Art. 234 StGB zur Anwendung (lex specialis) • Bei einer Gewässerverunreinigung oder einer Verunreinigung von Trinkwasser kann in Idealkonkurrenz auch ein Vergehen gegen Art. 60 Abs. 1 lit. e USG (Stoffe oder Organismen) vorliegen

¹ Gelangen gesundheitsschädliche Stoffe ins Trinkwasser, dann liegt eine Verunreinigung von Trinkwasser vor. Entscheidend für die Qualifikation als Trinkwasser ist die objektive Bestimmung des Wassers. Das Wasser muss daher als Trinkwasser für Menschen und/oder für Tiere gefasst sein oder mit einer solchen Trinkwasserfassung in engster Verbindung stehen.

**Beispiele für Gewässerverunreinigungen:**

- A kippte rund 130 kg Schnittreste von Gartenarbeiten in den Wald und unmittelbar an den Rand eines Baches. Dadurch bestand die Gefahr, dass die Abfälle bei Hochwasser ins Gewässer gelangen könnten (bedingte Geldstrafe von 30 TS, VB von CHF 400)
- B schüttete absichtlich rund 250 Liter Kuhmilch in den Bach, erhebliche Gewässerverunreinigung (bedingte Geldstrafe von 60 TS, VB von CHF 360)
- C, Mitarbeiter einer Baufirma, leitete 100 Liter mit Chemikalien verschmutztes Abwasser direkt in ein Gewässer ein (Geldstrafe von 150 TS, EZ/EF CHF 5'000)

b. Jaucheaustrag

Delikt / Sanktion	Kriterien	Bemerkungen
<p>Jaucheaustrag (vgl. hierzu: Checkliste Ausbringen von Gülle und Mist im Winter) (Art. 60 Abs. 1 lit. e USG; Strafraumen Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe)</p> <p>a) während der Vegetationsruhe: Geldstrafe ab 10 TS / VB</p> <p>b) auf gefrorenem Boden: Geldstrafe ab 20 TS / VB</p> <p>c) auf schneebedecktem Boden: Geldstrafe ab 30 TS / VB</p>	<p>Zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Menge des ausgebrachten Düngers / die Grösse der gedüngten Fläche (zulässige Jauchemenge bei «normalen Bedingungen»: 20 m³/ha) • die Lage der gedüngten Fläche (Gefahr einer Gewässerverunreinigung (z.B. falls in der Nähe eines Oberflächengewässers / Grundwasservorkommens gedüngt wird), Eintreten einer Gewässerverunreinigung)² • die Erkennbarkeit des Austrageverbots (z.B. Schneedecke, Temperaturmessungen, Schraubenziehertest) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Vorliegen einer Verunreinigung von Trinkwasser kommt nur Art. 234 StGB zur Anwendung (lex specialis) • Art. 60 Abs. 2 USG und Art. 70 Abs. 2 GSchG bei fahrlässiger Tatbegehung

Beispiele für Jaucheausträge:

- A trug auf einer Wiese während der Vegetationsruhe ca. 18'000 Liter Gülle aus (bedingte Geldstrafe von 10 TS, VB von CHF 320)
- B trug rund 25 m³ Gülle auf einer Fläche von 60 ha aus, obwohl der Boden über längere Zeit gefroren war (bedingte Geldstrafe von 20 TS, VB von CHF 1'000)
- C trug auf schneebedecktem Boden 35m³ Gülle aus. Die ausgetragene Menge übersteigt die Dosierung selbst bei Vegetationsperiode bei weitem (Geldstrafe von 50 TS)

² Sofern in der Nähe eines Oberflächengewässers / Grundwasservorkommens gedüngt wird, sind Art. 60 Abs. 1 lit. e USG und Art. 70 Abs. 1 lit. a GSchG anwendbar.



c. Abfallablagerung und Abfallverbrennung

Delikt / Sanktion	Kriterien	Bemerkungen
Abfallablagerung (Art. 61 Abs. 1 lit. g USG; Strafraumen Busse bis zu CHF 20'000) Busse ab CHF 300 + Einziehung / Ersatzforderung	Bei der Abfallablagerung ist die Belastung für Mensch und Umwelt unterschiedlich <ul style="list-style-type: none"> • je nach Art und Menge des Abfalls • je nach Ort der Ablagerung (Gefahr für weitere Schutzgüter, z.B. Oberflächengewässer) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei fahrlässiger Tatbegehung kommt Art. 61 Abs. 2 USG zur Anwendung • Gemäss Art. 61 Abs. 3 USG sind Versuch und Gehilfenschaft strafbar • Vergehenstatbestände nach Art. 60 USG prüfen (z.B. Sonderabfälle, Deponie) und Vorliegen erschwerender Umstände (Verbrechen) nach Art. 60 Abs. 1^{bis} USG prüfen³
Abfallverbrennung⁴ Art. 61 Abs. 1 lit. f USG; Strafraumen Busse bis zu CHF 20'000) Busse ab CHF 300 + Einziehung / Ersatzforderung	Bei der Abfallverbrennung ist die Belastung für Mensch und Umwelt unterschiedlich: <ul style="list-style-type: none"> • je nach Art und Menge des Abfalls • je nach Ort der Verbrennung (im / ausserhalb Siedlungsgebiet) • je nach Wettersituation (z.B. Inversionslagen) • je nach Belastungssituation (z.B. bestehende Feinstaubbelastung) 	

Beispiele für Abfallablagerungen:

- A deponierte Abfallsack mit Haushaltsabfällen in einem Gebüsch (Busse CHF 300)
- B deponierte neben Waldweg in grösserem Umfang Siedlungsabfälle, u.a. ein Vogelkäfig, Schubladen, Blumentöpfe, Gitarre, Scanner (Busse CHF 500 + EZ/EF CHF 210)
- C entsorgte Bauabfälle (Metallabdeckungen, Industrieküche, Dämmmaterial, einige Säcke mit Kabel und Lampenfassungen) im Umfang von ca. 35-45 m³ unterhalb eines Bahnhofes (Busse CHF 1'000 + EZ/EF CHF 3'000)

Beispiele für Abfallverbrennungen:

- A verbrannte nasse Abfälle, darunter Plastik, ein altes Metallgelande mit Holzeinfassung und Karton. Entstehung von starkem, schwarzem Rauch (Busse CHF 300)
- B verbrannte auf seinem Grundstück eine grössere Menge Abfall, darunter Matratzen, Teppiche, Altholz und Kartonschachteln (Busse CHF 1'000 + EZ/EF CHF 700)

³ Siehe Merkblatt Revision Umweltschutzgesetz.

⁴ Bei Verbrennung in ungeeigneten Behältern (z.B. Kachelöfen): Art. 61 Abs. 1 lit. a USG.

- C verbrannte trotz Hinweis der Gemeinde in einer Grube mehrfach diverses Abbruchmaterial, darunter lackierte Holzscheite, Matratze mit Springfedern und Steine (Busse CHF 4'000 + EZ/EF CHF 2'000)

5. Mitteilung von Entscheidungen⁵

Die kantonalen Behörden sind gehalten, im Sinne der Mitteilungsverordnung sämtliche Urteile, Strafbefehle und Einstellungen und Nichtanhandnahmeverfügungen vor Rechtskraft folgenden Stellen mitzuteilen:

- dem Bundesamt für Umwelt BAFU (Umweltschutzgesetz, Gewässerschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz, Waldgesetz, Jagdgesetz, Bundesgesetz über die Fischerei)
- dem Bundesamt für Gesundheit (Art. 234 StGB)

Weiter sind Einstellungen und Nichtanhandnahmeverfügungen i.S.v. § 154 GOG vor Rechtskraft an Behörden und Amtstellen, die Strafanzeige erstattet haben (z.B. AWEL, ERZ, etc.) mitzuteilen.

Weitere Mitteilungsbestimmungen finden sich in § 39 Abs. 2 AbfG, § 53 Abs. 5 EG GSchG und im künftigen § 125 Abs. 7 WsG (im letzteren bzgl. Parteirechte).

6. Ansprechpartner

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen zur Verfügung:

- ◆ Staatsanwaltschaft / Guy Krayenbühl und Judith Zimmermann
- ◆ Kantonspolizei Zürich / Dienststelle Tier- / Umweltschutz
- ◆ Stadtpolizei Zürich / Umweltdelikte
- ◆ Stadtpolizei Winterthur / Spezialdienst & Umweltpolizei
- ◆ AWEL

GL/2020/10042113 (ehemals GL / 2020/10000771)				
Version 1 09.01.2019	verantwortlich für Dokument:	SL (STA G. Krayenbühl und STAIN J. Zimmermann)	Kontrolldatum:	31.12.2026
Version 2 27.05.2022				
Version 3 28.01.2025				

⁵ Für Details siehe Merkblatt Mitteilungen Umweltstrafrecht.